

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-1129/11**

Die Mercedes-Benz AG betreibt in Sindelfingen eine Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen. Die Mercedes-Benz AG hat für das Werk Sindelfingen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Abfüllraums im Gebäude 46 beantragt.

Die Versorgung der Anlauffabrik im Werk 59 (MTC) mit technischen Flüssigkeiten erfolgte bisher über das Tanklager in Gebäude 3/10. Da dieses stillgelegt wird, müssen die bisher dort in Gebinde abgefüllten Medien im neuen Abfüllraum in Gebäude 46 befüllt werden. Zusätzlich wird die Medienversorgung der neuen Montage-Produktion AMG.EA in Gebäude 32 über mobile ASF-Behälter stattfinden. Die dazu geplanten Maßnahmen erfordern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Prüfung (Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung) lag auf den vorhabensbedingten Wirkfaktoren. Insbesondere auf solchen, die auf besonders schutzwürdige Schutzgüter treffen oder ihre Wirkung in derzeit schon stark belastenden Schutzgütern entfalten. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Abfüllraums im Gebäudes 46 und den darin vorgesehenen Tätigkeiten erwarten lassen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen im wesentlichen folgende Gründe:

- Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Der Standort des Gebäudes 46 ist auf dem Gelände des Werks Sindelfingen mittig im südöstlichen Bereich lokalisiert. Das Gebäude 46 wird bereits zur Montage von Fahrzeugen betrieben.

Im südlichen Teil von Gebäude 46 soll der vorhandene Kältemittelraum für die Versorgung der Produktion mit technischen Flüssigkeiten umgenutzt werden. Das Tanklager in Gebäude 3/10 wurde stillgelegt, technische Medien kommen aus dem Tanklager 48/4 per Rohrleitungen zum neuen Abfüllraum nach Gebäude 46. In diesem Raum werden spezielle Umfüllanlagen eingebaut, über die die benötigten, technischen Flüssigkeiten in Spezialbehälter mit Volumina von 200 l oder 1.000 l eingefüllt werden. Die Medien (Pentosin, Scheibenwaschflüssigkeit (Gemisch), Bremsflüssigkeit, Motorkühlflüssigkeit (Gemisch), AdBlue) werden in mobilen ASF-Behältern gelagert und für die AMG-EA Produktion in Gebäude 32 und die Versorgung der Anlauffabrik im Werk 59/MTC benötigt.

Der Transport der Gebinde von bzw. zu Gebäude 46 erfolgt mit Elektro-Servicewagen.

- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben:

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens und der aus diesem Vorhaben ableitbaren Wirkfaktoren kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben im Werk Sindelfingen. Aus diesen ergeben sich keine beurteilungsrelevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter des UVPG und ihre Bestandteile.

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass im Umfeld anderweitige Pläne oder Projekte realisiert werden bzw. sich in der Planung befinden, die zu Summationseffekten von Umweltauswirkungen führen könnten.

- Nutzung natürlicher Ressourcen:

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände des Mercedes-Benz Werks. Mit dem Vorhaben sind baulichen Maßnahmen verbunden, die jedoch mit keinem zusätzlichen Flächenverbrauch verbunden sind, da das Gebäude 46 bereits besteht. Mit der Umsetzung des Vorhabens in Gebäude 46 kommt es nicht zur Neuversiegelung von unversiegelten Böden, sodass keine Inanspruchnahme bzw. Nutzung und Gestaltung von naturbelassenen Böden erfolgt.

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Vorhaben ist während der Bauphase nicht mit Eingriffen in das Grundwasser verbunden. Der Betrieb ist nicht mit Grundwasserverbrauch assoziiert. Im Betrieb werden entsprechende AwSV-Vorgaben für den Abfüllraum zum Schutz des Grundwassers umgesetzt.

- Erzeugung von Abfällen:

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Abfüllraums fallen betriebsbedingt regelmäßig Abfälle an. Die Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorgaben ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt. Die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) für gefährliche Abfälle werden beachtet und eingehalten. Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Lagerung und des sorg-

fältigen Umgangs mit diesen Stoffen sind nachteilige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

- Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Im Betrieb des Abfüllraums in Gebäude 46 fallen keine Abwässer an. Niederschlagswasser hat im Vorhaben keine Relevanz.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Heilquellenschutzverordnung werden eingehalten.

Zu den Luftschadstoffemissionen des Vorhabens liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor. Durch den Betrieb der geplanten Abfüllanlage im Gebäude 46 sind aufgrund der sehr geringen Emissionen an Stoffen keine relevanten Luftschadstoffemissionen und -immissionen im Sinne der TA Luft zu erwarten. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch das Vorhaben zu erwarten. Dies gilt auch für Geruchsimmissionen.

Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschimmissionen wurde eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Die Teilanlage wird zukünftig nicht zu einer möglichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der schützenswerten Umgebung beitragen.

- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

Zum Antrag liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) und zur allgemeinen Anlagensicherheit vor. Das Werk Sindelfingen ist weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Demnach resultieren aus dem Betrieb des Abfüllraums in Gebäude 46 aufgrund der Verfahrensweise und der gehandhabten Stoffe keine Gefahren für die Umwelt und den Menschen.

Im Rahmen des Vorhabens wurde der Explosionsschutz für die Änderung des Abfüllraums in Gebäude 46 betrachtet. Durch Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Vorkehrungen getroffen, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

Für die geplante Neumontage des Abfüllraums in Gebäude 46 wurde eine brandschutztechnische Stellungnahme erstellt. Ein erhöhtes Risiko eines Brandfalles lässt sich aus der Neumontage der Abfülltechnik im Gebäude 46 nicht ableiten.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Risiken von Hochwasserereignissen am Standort.

- Risiken für die menschliche Gesundheit:

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben zu erwarten.

- bestehende Nutzung des Gebietes:

Für den Standort des Mercedes-Benz Werks inklusive des Gebäude 46 besteht ein rechtswirksamer Bebauungsplan „Bebauungsplan Industrie West“. Im unmittelbaren Umfeld des Gebäude 46 wird die Fläche innerhalb des Mercedes-Benz Werkes gewerblich bzw. industriell genutzt. Das Werk ist durch Bahnanlagen im Norden und Osten sowie den Hauptverkehrsstraßen Gottlieb-Daimler-Straße im Westen, Calwer Straße im Norden und der Autobahn 81 im Osten und Süden geprägt. Entsprechend der innenstadttypischen Nutzung ist auch das weitere Untersuchungsgebiet durch Verkehrswege gekennzeichnet.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Stadtrand der Städte Sindelfingen und Böblingen, befinden sich im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes auch Wohn- und Mischgebiete für wohnbauliche Nutzung. Neben gewerblichen und industriellen Nutzungen ist das Untersuchungsgebiet durch u. a. landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen geprägt.

Die beantragte Veränderung der Anlage kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

- Belastbarkeit der Schutzgüter:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturparks, Nationalen Naturmonumente, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen und Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler, vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein könnten. Das Vorhaben wird außerhalb von Überschwemmungsgebieten und/oder Hochwassergefahren-/risikogebieten realisiert. Es ergeben sich daher keine Auswirkungen.

Das Vorhaben liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart Nr. 111150. Es werden alle Anforderungen der Heilquellenschutzverordnung durch die geplanten Baumaßnahmen eingehalten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 24.03.2025

Referat 54.4